

# Qualitätsbericht des Studiengangs „Audiovisuelle Medien (B.Eng.)“ der Hochschule der Medien Stuttgart

20.07.2022

## Inhaltsverzeichnis

1	Kurzprofil des Studiengangs .....	2
2	Akkreditierungsentscheidung .....	3
2.1	Termine, Gutachtergruppe, Auflagen und Maßnahmen.....	3
2.2	Übersicht zu Akkreditierungsfristen.....	3
3	Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachtergruppe .....	4
4	Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der StAkkrVO .....	5
5	Beschreibung des Prozesses zur Siegelvergabe .....	6
5.1	Überprüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung für Studiengänge.....	6
5.2	System zur internen Akkreditierung von Studiengängen.....	7

## Präambel

Die Hochschule der Medien in Stuttgart verfügt seit dem 26. Juni 2013 über das Gütesiegel des Akkreditierungsrats für die Systemakkreditierung. Auf Grundlage der ihr damit verliehenen Selbstakkreditierungsrechte kann die Hochschule ihre Studiengänge intern akkreditieren.

Die interne Akkreditierung der Studiengänge erfolgt unter Berücksichtigung der Regeln des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (in Kraft getreten am 01.01.2018), der Studienakkreditierungsverordnung (StAkkrVO, Beschluss des Landes Baden-Württemberg vom 18.04.2018) sowie nach den Vorgaben der Hochschule der Medien für die interne Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Die Qualitätsberichte der Studiengänge der Hochschule der Medien kommen den Anforderungen zur Veröffentlichung der Akkreditierungsentscheidungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 StAkkrVO und den Hinweisen des Akkreditierungsrats für Qualitätsberichte systemakkreditierter Hochschulen nach (Drs. AR 91/2019).

Die Hochschule der Medien macht von ihrem Recht als systemakkreditierte Hochschule Gebrauch, die Form der Berichtslegung selbst zu wählen.

## 1 Kurzprofil des Studiengangs

Hochschule	Hochschule der Medien (HdM) Stuttgart
Studiengang	Audiovisuelle Medien
Abschlussgrad	B.Eng.
Studienform	Vollzeitstudiengang
Studiendauer (in Semestern)	7
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210
Aufnahme des Studienbetriebs	2005 (aus früherem Diplomstudiengang hervorgegangen)
Aufnahmekapazität pro Jahr	135 (WS: 70; SS: 65)
Durchschnittliche Zahl der Studienanfänger/innen pro Studienjahr	WS: 72; SS: 75
Durchschnittliche Zahl der Absolventinnen/Absolventen pro Studienjahr	WS: 29; SS: 70

Der Bachelorstudiengang „Audiovisuelle Medien (B.Eng.)“ bietet eine praxisorientierte Ingenieursausbildung an der Schnittstelle von Medientechnik und Mediengestaltung an. Er bildet Spezialisten ebenso wie Generalisten für die Konzeption und Realisation von audiovisuellen Medien aus. Absolventinnen und Absolventen sind qualifiziert für die Übernahme von Produktionstätigkeiten in Film-, Fernseh- und Rundfunkanstalten, Medienproduktionsstudios, Multimedia- und Werbeagenturen, bei Soft- und Hardwareproduzenten, Verlagen und Medienhäusern, Musik- und Spieleherstellern sowie digitalen Dienstleistern.

Kern des Studiengangs ist eine konsequente Verknüpfung von Technik und Gestaltung. Die Studierenden werden in die produktionsorientierte Anwendungstechnik und Mediengestaltung eingeführt. Charakteristisch sind die breit angelegte Grundlagenausbildung, die Vielfalt der Spezialisierungsangebote und die weitgehende Wahlmöglichkeit der Studierenden. Zu den Qualifikationszielen zählen technisch-naturwissenschaftliches Grundlagenwissen, gestalterische Grundlagen und praxisbezogene Fertigkeiten für die Realisierung audiovisueller Produktionen. Der Studiengang bietet fachliche Schwerpunkte in den Bereichen Computeranimation, Event Media, Fernsehen, Film, Interaktive Medien/Internet/Games, Ton und Visual Effects.

Ab dem vierten Semester können Studierende ihre zuvor theoretisch erworbenen Kenntnisse in praktische Studienprojekte überführen. Sie sind in den sieben Schwerpunktbereichen verankert. Von den Studierenden produziert werden interaktive, digitale oder computeranimierte Filme, zum Teil mit Visual Effects, Live-TV-Sendungen, Internetauftritte, Games, Virtual bzw. Augmented Reality Produktionen oder Hörspiele. In den Studioproduktionen gilt es, neben der Vertiefung und praktischen Erprobung von Theoriekenntnissen auch persönliche und soziale Kompetenzen zu trainieren, etwa Selbstständigkeit, Verantwortung, Leadership, Teamkompetenz, Feedbackfähigkeit und eine realistische Ergebnisorientierung.

Der Studiengang richtet sich an Interessentinnen und Interessenten, die eine Begeisterung für die technischen und gestalterischen Aspekte der elektronischen Medien mitbringen und über Aufgeschlossenheit gegenüber naturwissenschaftlichen Themen und digitaler Medientechnik verfügen. Er ist berufsqualifizierend und bereitet bei entsprechender Qualifikation auf ein Masterstudium vor.

## 2 Akkreditierungsentscheidung

### 2.1 Termine, Gutachtergruppe, Auflagen und Maßnahmen

#### Termine und Ort der Begutachtung

- 25. Oktober 2021 und 17. Mai 2022
- Raum 204 (kleiner Senatssaal) und Raum P05

**Die Reakkreditierung des Studiengangs erfolgte mit Senatsbeschluss vom 1. Juli 2022 ohne Auflagen (s.u.).**

**Akkreditierungsfrist:** 1. Juli 2022 – 30. Juni 2030

#### Gutachtergruppe

##### *Interne Gutachter/innen:*

- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Mathias Hinkelmann, Prorektor Lehre und Qualitätsmanagement (Vorsitzender)
- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Burkard Michel, Dekan der Fakultät Electronic Media
- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Joachim Charzinski, Studiengang Mobile Medien
- Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Sabiha Ghellal, Studiengang Mobile Medien
- Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Katrin Hassenstein, Gleichstellungsbeauftragte (1. Termin)
- Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Vera Spillner, Gleichstellungsbeauftragte (2. Termin)
- Vertreterin der Studierenden: Jana Johnston, Studierende im Studiengang Audiovisuelle Medien

##### *Externe Gutachter/innen:*

- Externer Hochschulvertreter: Prof. Dr. Wolfgang Ruppel, Hochschule Rhein-Main
- Vertreter der Berufspraxis: Heiko Burkardsmaier, F. Mackevision
- Externer Vertreter der Studierenden: Thomas Wohlgemuth, Technische Hochschule Mittelhessen

#### Auflagen und Maßnahmen

- keine

### 2.2 Übersicht zu Akkreditierungsfristen

Interne Akkreditierung (HdM)	16.10.2015 – 16.10.2022
Interne Reakkreditierung (HdM)	01.07.2022 – 30.06.2030

### 3 Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachtergruppe

Der Studiengang „Audiovisuelle Medien (B.Eng.)“ vereint technische und gestalterische Inhalte und vermittelt naturwissenschaftliche Grundlagen. Durch diese Verknüpfung erhalten die Studierenden ein umfangreiches Grundlagenwissen im Hinblick auf die angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder, und haben ebenso die Möglichkeit, sich ein eigenes spezifisches Profil zu erarbeiten. Durch die vorhandene professionelle Studientechnik und Ausstattung sowie das hohe Niveau der erstellten Produktionen verstehen sich die Studierenden als Macher und Gestalter. Zusätzlich sind wissenschaftliches Arbeiten und Kompetenzen im Umgang mit Argumentationsführung und Quellenarbeit ebenso unverzichtbare Qualifikationsziele, die der Studiengang für sich definiert. Es handelt sich um einen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang, der mit einer theoretischen Bachelorarbeit abschließt und für ein wissenschaftliches Weiterstudium im Masterbereich qualifiziert. Daher sollte nicht übersehen werden, auch wissenschaftliches Arbeiten konsequent im Studienverlauf einzuüben, etwa durch den verstärkten Gebrauch von schriftlichen wissenschaftlichen Hausarbeiten als Prüfungsleistungen im Pflichtbereich. Der Studiengang sollte im Auge behalten, die Studierenden kontinuierlich an wissenschaftliches Arbeiten heranzuführen, um so dazu beizutragen, dass sich die Studierenden bestmöglichst auf die Bachelorarbeit vorbereitet fühlen und gegebenenfalls ein Masterstudium in Betracht ziehen, da sie sich sicher im Umgang mit wissenschaftlichen Methoden fühlen und deren Nutzen für die inhaltliche Auseinandersetzung mit eigenen, berufsnahen Themen entsprechend nachvollziehen können.

Aushängeschild des Studiengangs sind die Studioproduktionen, die auch für die Studierenden einen besonderen Meilenstein im Studienverlauf darstellen. Sie spiegeln den vollständigen realen Workflow von der Idee über die Konzeption und Realisation bis zur öffentlichen Präsentation eines audiovisuellen Produkts. Wie auch in zahlreichen anderen Lehrveranstaltungen sind darin Technikanteile und Gestaltungsanteile eng miteinander verzahnt. Hierfür stehen professionell ausgestattete Studios zur Verfügung. Viele Studierende nutzen die Ergebnisse der Studioproduktionen zudem für ihr persönliches Portfolio, mit dem sie sich anschließend für das Praxissemester bewerben. Für die Vergabe der Plätze der Studioproduktionen hat der Studiengang ein Verfahren entwickelt, das transparent dargestellt wird. Auch stellen die Studiengangsmitglieder den Studierenden frühzeitig im Studienverlauf die vielfältigen Möglichkeiten vor, um sie für neue und andere Tätigkeitsbereiche zu begeistern. Dennoch kann es dabei vorkommen, dass in Einzelfällen Studierende nicht den favorisierten Platz in einer Studienproduktion bekommen oder vom Regelstudienverlauf abweichen und das Praxissemester nach hinten verschieben. Hier bietet es sich an, weiter zu beobachten, wieviele Studierende von der bestehenden Studienstruktur abweichen und welche Gründe diese angeben, um einem steigenden individuellen Beratungsbedarf vorzubeugen.

Die Mitglieder der Gutachtergruppe begutachteten den Studiengang auf Basis der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung sowie hochschuleigener Qualitätsstandards. Zusammenfassend bewerten sie das Konzept des Studiengangs als schlüssig und die Umsetzung als überzeugend. Der Studiengang vermittelt einen positiven Gesamteindruck, ist konstant gut nachgefragt und trägt durch seine Größe und die Produktivität zur positiven Wahrnehmung der gesamten Hochschule bei. Besonders beeindruckt dabei die Kontinuität und das hohe Engagement des Teams.

#### 4 Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der StAkrVO

In Ergänzung zu der Qualitätsbewertung der Gutachtergruppe (vgl. Kap. 3) gibt die nachfolgende Übersicht Aufschluss darüber, inwiefern der Studiengang die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der StAkrVO erfüllt. Die Teilprozesse zur internen Akkreditierung von Studiengängen werden in Kapitel 5 beschrieben.

StAkrVO	Kriterium	Dokumentation der Studiengangs	Prüfverfahren an der HdM	Erfüllungsstand gemäß Bewertung an der HdM
<b>Erfüllung der formalen Kriterien</b>				
§ 3	Studienstruktur und Studiendauer	Info-Blatt <sup>1</sup>	Grundsatzbeschluss Senat Bestätigung innerhalb des Audits	erfüllt
§ 4	Studiengangsprofile	Info-Blatt	Grundsatzbeschluss Senat Bestätigung innerhalb des Audits	erfüllt
§ 5	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	Info-Blatt	Grundsatzbeschluss Senat Bestätigung innerhalb des Audits	erfüllt
§ 6	Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	Info-Blatt	Grundsatzbeschluss Senat Bestätigung innerhalb des Audits	erfüllt
§ 7	Modularisierung	Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Teil B <sup>2</sup>	Verfahren zur SPO-Änderung <sup>3</sup> Bestätigung innerhalb des Audits	erfüllt

<sup>1</sup> Erläuterungen zum Info-Blatt siehe Kap. 5.1.

<sup>2</sup> Erläuterungen zu der Studien- und Prüfungsordnung (Teil B) siehe Kap. 5.1.

<sup>3</sup> Bei neu einzurichtenden Studiengängen: Vorprüfung zum Audit

§ 8	Leistungspunktesystem	Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Teil B	Verfahren zur SPO-Änderung <sup>4</sup> Bestätigung innerhalb des Audits	erfüllt
<b>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>				
§ 11	Qualifikationsziele und Abschlussniveau	Studiengangskonzept <sup>5</sup>	Audit	erfüllt
§ 12	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	Studiengangskonzept	Audit	erfüllt
§ 13	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	Studiengangskonzept	Audit	erfüllt
§ 14	Studienerfolg	Studiengangskonzept	Audit	erfüllt
§ 15	Geschlechtergerechtigkeit	Studiengangskonzept	Audit	erfüllt

## 5 Beschreibung des Prozesses zur Siegelvergabe

### 5.1 Überprüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung für Studiengänge

Als systemakkreditierte Hochschule ist die HdM berechtigt, die Qualität ihrer Studienprogramme durch interne Qualitätssicherungsverfahren eigenständig zu prüfen und die Studiengänge daraufhin intern zu akkreditieren. Gesetzliche Grundlagen sind der Studienakkreditierungsstaatsvertrag (in Kraft getreten am 01.01.2018) und die Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 18.04.2018. Die Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung für die Studiengänge werden folgendermaßen überprüft (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 3 StAkkVVO):

- Mit den Grundsatzbeschlüssen zur Einführung neuer Studiengänge werden die formalen Kriterien nach §§ 3-6 StAkkVVO geprüft und verabschiedet. Die Studiengänge erläutern sie im Teil A ihrer Info-Blätter.
- Die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge werden bei neu einzurichtenden Studiengängen im Rahmen der Vorprüfungen zu Audits, bei laufenden Studiengängen im Rahmen der hochschulinternen Verfahren zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge geprüft. Sie geben Aufschluss über die Umsetzung der Kriterien für die Modularisierung und das Leistungspunktesystem (§§ 7-8 StAkkVVO).

<sup>4</sup> Bei neu einzurichtenden Studiengängen: Vorprüfung zum Audit

<sup>5</sup> Erläuterungen zu den Studiengangskonzepten siehe Kap. 5.1.

- Im Rahmen der Hauptprüfung zu den Audits überprüft die Gutachtergruppe auf Basis der schriftlichen Dokumentation der Studiengänge, insbesondere der Studiengangskonzepte, sowie bei den Begutachtungen
  - die Umsetzung der fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge (§§ 11-15 StAkkrVO)
    - Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)
    - Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)
    - Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)
    - Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO)
    - Geschlechtergerechtigkeit (§ 15 StAkkrVO)
  - die Umsetzung der hochschulspezifischen Kriterien
    - Ziele und Positionierung des Studiengangs
    - Forschung, Entwicklung, Medienproduktion, Existenzgründung
    - Internationale Ausrichtung

Im Rahmen der Hauptprüfungen wird die Richtigkeit der zuvor geprüften formalen Kriterien gemäß §§ 3-8 StAkkrVO bestätigt.

Nicht für die HdM relevant sind die Kriterien gemäß § 9 StAkkrVO (Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen), § 10 StAkkrVO (Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme) und § 16 StAkkrVO (Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme).

## 5.2 System zur internen Akkreditierung von Studiengängen

Ausgesprochen werden die internen Akkreditierungen der Studiengänge nach dem erfolgreichen Abschluss von Audits. Das System zur internen Akkreditierung sieht folgende Prozessschritte vor:

- Neu einzurichtende Studiengänge werden vor den Einrichtungsbeschlüssen der Gremien auf der Basis von Audits überprüft und erstmalig akkreditiert. Bestehende Studiengänge werden ebenfalls auf der Basis von Audits alle acht Jahre turnusmäßig überprüft und reakkreditiert. Bei wesentlichen inhaltlichen oder strukturellen Veränderungen werden bestehende Studiengänge noch vor Ablauf der Akkreditierungsfrist vorzeitig reauditert bzw. reakkreditiert.
- Die Audit-Kommissionen setzen sich zusammen aus Mitgliedern des Rektorats und des zuständigen Dekanats, Lehrenden aus anderen Fakultäten, externen Wissenschafts- und Wirtschaftsvertreter/innen, internen und externen Studierenden sowie der Gleichstellungsbeauftragten. Das Qualitätsmanagementsystem sichert so die Beteiligung aller Statusgruppen an der regelmäßigen Bewertung der Studiengänge (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 1 StAkkrVO).
- Nach Abschluss des Audits verfassen die Kommissionsmitglieder einen Abschlussbericht, der eine Bewertung des Studiengangs, Stellungnahmen zur Einhaltung der StAkkrVO sowie hochschulinterner Kriterien für Studiengänge, Auflagen und verbindliche Arbeitsaufträge und/oder Empfehlungen und

Hinweise zur Weiterentwicklung enthält.

- Auf Grundlage einer Qualitätsbewertung durch die Kommission – dokumentiert im Abschlussbericht zum Audit – bestätigt der Senat die Erfüllung der Kriterien der StAkkrVO für Studiengänge und empfiehlt die interne Akkreditierung. Nach der Beschlussfassung spricht der Rektor als Vorsitzender des Senats die Akkreditierung des Studiengangs für die Dauer von acht Jahren aus. Im Fall von Auflagen erfolgt eine vorläufige interne Akkreditierung bis zum Ende der Frist zur Auflagenerfüllung.
- Die Studiengänge sind verpflichtet, die in den Abschlussberichten aufgeführten Maßnahmen zur Behebung von Defiziten zu erfüllen sowie sich mit gegebenen Impulsen auseinanderzusetzen (vgl. Anforderungen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 StAkkrVO). Die Mitarbeitenden im Qualitätsmanagement überprüfen die Umsetzung der Maßnahmen und legen die Informationen dem Senat zur Entscheidung vor
- Die HdM dokumentiert die Ergebnisse der Audits in Akkreditierungs- und Qualitätsberichten, die auf der Webseite der Hochschule und in der Datenbank des Akkreditierungsrats veröffentlicht werden (vgl. Anforderungen gemäß § 18 Abs. 3-4 StAkkrVO).